

## Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 S. 4 Waffengesetz (WaffG)

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen, sogenannte PTB-Waffen.

### Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe):
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillige Angabe):

**Nebenwohnung(en)**  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:

(Jahre)	(Gemeinde, Kreis, Land) oder (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

**Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:**

Ich bin

- nicht vorbestraft
- wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren  
Betätigungsverbot unterliegt.
- nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

Ich habe

- meinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland.

Ich bin

- nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
- nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- nicht psychisch krank.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Sie sind gem. § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**Bitte wenden Sie sich an die örtlich zuständige Waffenbehörde Ihres Wohnortes.**

**Das Polizeipräsidium Hagen ist ausschließlich für Hagener Bürger zuständig!**



# Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

**Bitte sorgfältig durchlesen!**

Die beantragte Erlaubnis „Kleiner Waffenschein“ gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem auf der Waffe eingeschlagenem Zulassungszeichen



Für das Führen dieser Waffen (Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums) in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen **Kleinen Waffenschein**. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Pass.

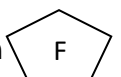
Der Kleine Waffenschein ist nur im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland gültig. Der **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei. Das Führen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten. Verboten ist das **Schießen** außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands.

**Dieses gilt auch an Silvester.**

Wer eine dieser Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.

Die Waffe sowie dazugehörige Munition ist so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen - also die Wegnahme durch Unbefugte - und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

**Für Luftdruck-, Federdruck- und CO<sup>2</sup>-Waffen mit Zulassungszeichen besitzt der Kleine Waffenschein keine Gültigkeit.**



**Die Gebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt z. Zt. 90,- Euro.**

**Diese wird mit einem separaten Gebührenbescheid erhoben. Sehen Sie daher bitte vorerst von einer Überweisung ab, bis Sie dazu aufgefordert werden. Ihren Antrag senden Sie bitte an die o.g. Anschrift.**

**Hinweis:** Im Falle einer Ablehnung wird eine Verwaltungsgebühr fällig.

**Besucheranschrift:**

Polizeipräsidium Hagen  
SG 11 – Waffenrecht  
Funckestraße 41  
58097 Hagen

**Erreichbarkeit:**

Tel.: **02331/986-1122 und -1135**  
  
Fax: 02331/986-1129